

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4

Kundmachung

der verfahrenseinleitenden Anträge, der darauf Bezug nehmenden sachverständigen Gutachten und der Anberaumung einer Verhandlung im Großverfahren - EDIKT zu Kennzeichen RU4-U-629

Gemäß § 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) in Verbindung mit §§ 44a, 44b, 44d und 45 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) sowie § 12 NÖ Straßengesetz 1999 und §§ 7 und 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000 wird kundgemacht:

1. Gegenstand der Anträge

Die ÖBB-Infrastruktur AG verfolgt das Vorhaben „Strecke 117 Stadlau – Staatsgrenze nächst Marchegg, zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung km 0,740 bis km 37,920“ und beantragt dafür

- mit Eingabe vom 16.09.2016 (Eingang) die Genehmigung nach §§ 23b, 24 und 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 iVm §§ 7 und 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG 2000 sowie
- gemeinsam mit der Zweitantragstellerin Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, vertreten durch die Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung (ST4) mit Eingabe vom 16.09.2016 (Eingang) die Genehmigung nach §§ 23b, 24 und 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 iVm § 12 NÖ Straßengesetz 1999.

Über diese Anträge hat die NÖ Landesregierung als zuständige Behörde ein teilkonzentriertes Verfahren durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden (§ 24 Abs. 3 UVP-G 2000).

2. Beschreibung des Vorhabens

Das gegenständliche Ausbauvorhaben sieht vor, die bestehende ÖBB Strecke 117 von der Haltestelle Wien Erzherzog Karl-Straße bis zur Staatsgrenze nächst Marchegg zweigleisig auszubauen und zu elektrifizieren, sowie die Streckengeschwindigkeit auf $V_{max}=160$ km/h anzuheben.

Um das Sicherheitsniveau zu erhöhen werden die bestehenden Eisenbahnkreuzungen großteils durch Über- bzw. Unterführungen ersetzt bzw. aufgelassen oder zumindest mit technischen Sicherungen ausgestattet.

Im Rahmen des Projekts erfolgt eine Attraktivierung der Bahnhöfe und Haltestellen mit einer Neugestaltung der Zugangssituationen, Einrichtung von Wegeleitsystemen und Reisenden - Informationssystemen. Insgesamt soll ein moderner Umweltstandard (Lärm-, Erschütterungsschutz, Entwässerungen) geschaffen werden. Der Streckenausbau und die Elektrifizierung werden auf slowakischer Seite fortgesetzt.

Mit diesem Vorhaben stehen straßenbauliche Maßnahmen im sachlichen und räumlichen Zusammenhang. Es sollen in acht Bereichen Überführungen bzw. Unterführungen von Landesstraßen errichtet werden. Dabei handelt es sich um folgende Objekte:

Objekt:	Bahnkilometer bzw. Straßen-km
• Überführung Landesstraße L 3019	km 9,071 bzw. km 3,427
• Überführung Landesstraße L 5	km 10,004 bzw. km 1,103
• Überführung Landesstraße L 11	km 11,000 bzw. km 5,219
• Unterführung Landesstraße L 3010	km 14,650 bzw. km 0,775
• Überführung Landesstraße L 6	km 16,396 bzw. km 3,019
• Überführung Landesstraße L 9	km 18,846 bzw. km 12,589
• Unterführung Landesstraße L 4	km 27,635 bzw. km 1,685
• Überführung Landesstraße B 49	km 34,622 bzw. km 13,421

3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme

Ab **22. Juni 2017 bis einschließlich 04. August 2017** liegen die Genehmigungsanträge, die Projektunterlagen und die hierzu im Verfahren ergangenen Fachgutachten in den Standortgemeinden, nämlich den Stadtgemeinden Groß-Enzersdorf und Marchegg, den Marktgemeinden Leopoldsdorf im Marchfeld, Obersiebenbrunn und Lasee und den Gemeinden Raasdorf, Großhofen, Glinzendorf und Untersiebenbrunn sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Bei den Gutachten handelt es sich um die Fachbereiche

- Bautechnik/Hochbau, DI Erwin PANI, 28.02.2017
- Bautechnik/Tiefbau, DI Dr. techn. Fritz KOPF, 28.02.2017

- Lärmschutz, Ing. Erich LASSNIG, 08.06.2017
 - Luftreinhaltetechnik, Univ.-Prof. Dr. Erich MURSCH-RADLGRUBER, 15.01.2017
 - Naturschutz, Dr. Hans-Peter KOLLAR, 06.03.2017
 - Umwelthygiene, Univ.-Prof. Dr. Manfred Neuberger, 17.01.2017
 - Verkehrstechnik/Eisenbahntechnik, DI Norbert WILLENIG, 10.01.2017
- im Verfahren nach dem NÖ Straßengesetz 1999 und
- Naturschutz, Dr. Hans-Peter KOLLAR, 05.03.2017
- im Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000.

Hinweis: In diesem Zeitraum vom **22. Juni 2017 bis einschließlich 04. August 2017** besteht für Jedermann die Möglichkeit, schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum gegenständlichen Vorhaben bei der NÖ Landesregierung an der oben bezeichneten Adresse des Amtes der NÖ Landesregierung einzubringen.

4. Hinweis auf die Parteistellung und die Rechtsfolgen des § 44b AVG

Die Parteistellung als solche richtet sich nach § 24f Abs. 8 und § 19 UVP-G 2000.

Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also in der Zeit vom 22. Juni 2017 bis einschließlich 04. August 2017, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben.

5. Mündliche Verhandlung

Gemäß § 44d AVG iVm § 12 NÖ Straßengesetz 1999 und §§ 7 und 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000 wird über die Anträge eine Behördenverhandlung

für **11. August 2017**, Beginn **09:00 Uhr**

im Gasthaus „Zur Zuckerfabrik“, Bahnstraße 110, 2285 Leopoldsdorf im Marchfeld, anberaumt.

In der Zeit von 08:15 Uhr bis 09:00 Uhr können sich die Parteien und sonstigen Beteiligten des Verfahrens in eine Rednerliste eintragen. Eine Wortmeldung in der Verhandlung kann nur abgeben, wer in der Rednerliste ordnungsgemäß eingetragen ist oder vom Verhandlungsleiter hierzu explizit aufgefördert wird.

Bei Bedarf wird die Verhandlung an einem anderen Tag fortgesetzt. Diesbezügliche Festlegungen (Zeit und Ort) werden in der Verhandlung getroffen.

Lassen sich Beteiligte und ihre gesetzlichen Vertreter bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sein. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis (§ 10 Abs. 1 AVG).

6. Hinweise auf die Zustellung von Schriftstücken

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Schriftstücke in diesem Verfahren durch Edikt zugestellt werden können.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. B r e y e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur